

Traktandum 5**Beratung und Beschlussfassung über die Handhabung von Anlassbewilligungen (Reglement) und Genehmigung der entsprechenden Gebühren gültig ab 01.01.2016****Bericht**

Mussten bisher die Anlassbewilligungen beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit eingeholt werden, so ist die Eingabestelle neu bei der Gemeinde. Es gilt wie bisher die Bewilligungspflicht für:

Öffentliche Anlässe/Veranstaltungen die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfinden, unter anderem alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird. Somit Anlässe wie:

Unterhaltungsabende und Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (Musikgesellschaft, Theatergruppe, Lottomatch.....), Banntag, Bundesfeier, Fasnachtsfeuer, Quartierfeste und Sportveranstaltungen mit Getränke- und Speisenverkauf, Privat- und Vereinsanlässe mit Getränke- und Speiseverkauf - Aufzählung nicht abschliessend !

Sämtliche Anlässe und Veranstaltungen müssen rechtzeitig durch die Gemeinde den kantonalen Polizeibehörden gemeldet werden.

Der Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 18. Januar 2016 nachfolgende Handhabung des Bewilligungsverfahrens von Anlässen und Veranstaltungen - gestützt auf § 100 WAG

Reglement über die Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen

1. Die Einwohnergemeinde Bärschwil ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen auf dem Gemeindegebiet. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
2. Die Anlassgesuche sind spätestens zwei Monate vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Die Gemeindeverwaltung prüft und bewilligt oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab. Eine allfällige Beschwerde ist innerhalb von 20 Tagen und begründet beim Gemeinderat einzureichen.
3. Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft.

4. Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Tages- / Abendveranstaltungen mit Festwirtschaft	CHF	100.00	über 100 Personen
Tages- / Abendveranstaltungen mit Festwirtschaft	CHF	50.00	bis 100 Personen
Freinachtsbewilligung länger als 00.30 Uhr	CHF	30.00	(pro Stunde)

Das Eintreten ist unbestritten. Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die obige Handhabung des Bewilligungsverfahrens. Das Reglement über das Genehmigungsverfahren und die Gebührensatzung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Protokollauszug erstellt am: 16.08.2016

